



Information

über die Übernahme der Kosten für die Versorgung mit Einlagen in Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen und Berufsschuhen einschließlich der Versorgung mit orthopädischem Fußschutz

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

für die Versorgung mit geeigneten und individuell angepassten Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen, die den allgemeinen ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen entsprechen, ist aufgrund der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften immer Ihr **Arbeitgeber** zuständig.

Als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zum Zwecke der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes übernehmen wir nur die Kosten für eine **individuell erforderliche orthopädische Ausstattung** von Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen.

Dazu gehören die Kostenübernahme für

- die Versorgung mit Einlagen in Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen,
- die Versorgung mit orthopädischem Fußschutz wie zum Beispiel
 - die Zurichtung eines Sicherheitsschuhes, Schutzschuhes oder Berufsschuhes,
 - die Beschaffung von einem Paar behinderungsbedingt erforderlicher Modulschuhe oder maßgefertigter orthopädischer Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen,
 - sowie die Reparatur des orthopädischen Anteils an den Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen, wenn ein Nachweis des Orthopädienschuhmachers über die Reparaturbedürftigkeit der Schuhe vorgelegt wird.

Voraussetzungen für eine Leistungserbringung

Eine Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn die versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) und die persönlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 12 SGB VI).

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, hat jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für den vorgesehenen Einsatzzweck geeigneten Fußschutz, der den ergonomischen und gesundheitlichen Erfordernissen entspricht, in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen (persönliche Schutzausrüstung).

Dies gilt auch für die Reparatur und Instandsetzung der Schuhe. Eine Übernahme dieser Kosten durch uns ist deshalb nicht möglich.

Nur dann, wenn aufgrund Ihrer Erkrankung oder Behinderung der Fußschutz, den Ihnen Ihr Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen hat, individuell angepasst werden muss (zum Beispiel durch Einlagen, Zurichtung oder orthopädische Maßanfertigung), können die Kosten dafür grundsätzlich übernommen werden.

Art und Höhe der Förderung

Sind die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und liegen keine Ausschlussgründe vor, ist die Übernahme der Kosten für **Einlagen** in Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen in voller Höhe möglich.

Darüber hinaus können auch Kosten für die **Zurichtung** oder die Reparatur orthopädischer Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe übernommen werden. Dies bezieht sich immer nur auf den orthopädischen Anteil am Schuh, soweit keine Verpflichtung Ihres Arbeitgebers besteht, die Kosten ebenfalls zu übernehmen.

In medizinisch begründeten Fällen können auch die Kosten für ein Paar **orthopädischer Modulschuhe** oder ein Paar **maßgefertigter orthopädischer Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe** übernommen werden. Die Herstellung orthopädischer Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe als handgefertigte Maßschuhe ist nur erforderlich, wenn schwere und ausgeprägte Fußdeformitäten nicht mehr durch Einlagen, Schuhzurichtung oder im Handel erhältliche Modulschuhe zu beheben sind.

Bitte beachten Sie, dass von den Gesamtkosten immer der Betrag abgezogen wird, den der Arbeitgeber für ergonomische Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat. Für Einlagen und Zurichtungen ist kein Eigenanteil zu leisten.

Wurden die orthopädischen Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe bereits vor der Antragstellung beschafft, ist eine Kostenübernahme nicht möglich. Gleiches gilt für die Zurichtung oder die Beschaffung von Einlagen. Dauert das Beschäftigungsverhältnis maximal nur 6 Monate und wird es nicht verlängert, können die Kosten ebenfalls nicht erstattet werden.

Antragstellung

Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland oder zum Ausdrucken im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de / Services / Formulare & Anträge / Versicherte, Rentner, Selbständige / Rehabilitation / Formularpaket Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Unterschiedliche Antragspakete / Antragspaket Orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe.

Für die erstmalige Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (Formular G0100),
- Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Kostenübernahme für Hilfsmittel, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind (Formular G0133),
- Notwendigkeitsbescheinigung Ihres Arbeitgebers zum Tragen von Fußschutz (hier: Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345 oder von Arbeitsschuhen (Formular G0134),
- ärztliche Verordnung mit Begründung (Diagnose) ihres orthopädischen oder chirurgischen Facharztes,
- Auskunft eines Orthopädie-Schuhmachers (Formular G4162-13) mit Kostenvoranschlag.

Die Vorlage eines Kostenvoranschlages ist **nicht** notwendig, wenn der Orthopädie-Schuhmacher im Formular G4162-13 „Hinweise und Fragen an Orthopädie-Schuhmacher“ unter Ziffer 1 bestätigt, dass ein industriell hergestellter Arbeitssicherheitsschuh oder Arbeitsschuh die erforderliche orthopädische Versorgung sicherstellt.

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen vollständig bei uns ein.